



öffentlich nicht öffentlich

Informationsvorlage

Betrifft:

Schulbetrieb ab dem 22.02.2021

Fachbereich:

40 - Schulverwaltungsamt

Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Schulausschuss	23.02.2021	Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Mit der Schulmail vom 11.02.2021 informierte das Schulministerium (MSB) über den Schulbetrieb nach dem 14.02.2021. In dieser Mail konkretisiert das MSB für Schulen und Schulträger die relevanten Veränderungen des Schulbetriebs ab dem 22.02.2021. Dabei soll zwischen Präsenz- und Distanzunterricht gewechselt werden.

Regelungen für die Primarstufe (Grund- und Förderschulen)

Ab Montag, den 22. Februar 2021, wird der Unterricht für Schüler*innen aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wiederaufgenommen. Nach maximal fünf Unterrichtstagen wird jeweils gewechselt. Es ist den Schulen auch gestattet, in kürzeren Intervallen zu wechseln. Dabei sind konstante Lerngruppen zu bilden. Für den Unterricht gelten die jeweiligen Stundentafeln und Kernlehrpläne. Im Vordergrund stehen die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des Wechselmodells trifft die jeweilige Schulleitung. Sie informiert hierbei die Schulkonferenz und die Schulaufsicht. Für Schüler*innen, deren Eltern an den Tagen des Distanzunterrichts keine Betreuung ermöglichen können, müssen die Schulen eine pädagogische Betreuung gewährleisten. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Dabei sollen möglichst konstante Betreuungsgruppen gebildet werden. Es ist somit möglich, dass Kinder, die an den Betreuungsangeboten und Präsenzunterricht teilnehmen, zwei feste Bezugsgruppen haben.

Die erweiterte Betreuung für Schüler*innen, die zu Hause keine lernförderliche Umgebung haben, kann auf Initiative der Schule weiterhin stattfinden.

Generelle Vorgaben für weiterführende allgemeinbildende Schulen

Schüler*innen, die sich nicht in einer Abschlussklasse befinden, werden auch nach dem 22. Februar 2021 vorerst weiter auf Distanz unterrichtet.

Für Schüler*innen der Jahrgänge 5 und 6 wird auf Antrag der Eltern weiterhin eine pädagogische Betreuung ermöglicht.

Auf Initiative der Schulleitung kann Schüler*innen aller Klassen weiterhin eine erweiterte Betreuung angeboten werden, in der die Schüler*innen ihre Aufgaben unter Aufsicht in den Räumen der Schule bearbeiten können.

Regelungen für die Abschlussklassen

Für die Schüler*innen der Abschlussklassen ist grundsätzlich eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auch in voller Klassenstärke möglich. Die Klassen und Kurse können aber auch geteilt und im Wechselmodell unterrichtet werden.

Zu den Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen zählen alle Klassen, die in diesem Jahr an den geplanten zentralen Prüfungen für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 sowie dem mittleren Schulabschluss (ZP 10) teilnehmen, sowie Schüler*innen aus der Förderschule, die diesen Abschluss nicht anstreben. Ebenso zählen hierzu alle Schüler*innen der gesamten Qualifikationsphase (Q1 und Q2) der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs. Die Einführungsphase an den Gymnasien bleibt hingegen vollständig im Distanzunterricht.

Besondere Regelungen für den Präsenzunterricht in den Abschlussklassen der Sekundarstufe I

Für das gesamte aus Präsenz- und Distanzunterricht bestehende Unterrichtsangebot gelten die jeweiligen Stundentafeln und Kernlehrpläne.

Alle Schüler*innen erhalten möglichst im selben Umfang Präsenz- und Distanzunterricht. Dabei sind konstante Lerngruppen zu bilden.

Die Fächer der zentralen Prüfungen sollten im Mittelpunkt des Präsenzunterrichts stehen.

Es ist zu prüfen, ob Klassenarbeiten erst nach Ostern geschrieben werden können. In jedem Fall sollte ihnen eine längere Phase des Präsenzunterrichts vorausgehen.

Regelungen für die gymnasiale Oberstufe (Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs (WBK))

Für das gesamte aus Präsenz- und Distanzunterricht bestehende Unterrichtsangebot gelten die Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) und die Kernlehrpläne.

Für Schüler*innen der Jahrgangsstufe Q2 (im WBK: Studierende des 5. und 6. Semesters) sollten in den Präsenzphasen des Unterrichts neben den Leistungskursen nach Möglichkeit jene Grundkurse im Vordergrund stehen, in denen sie ihre Abiturprüfungen ablegen.

Die pro Schüler*innen notwendigen drei Vorabiturklausuren müssen bis zu den Osterferien geschrieben werden.

Besondere Regelungen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen

Grundsätzlich gelten die oben genannten Regelungen auch für Schüler*innen in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen. Allerdings sind mit Blick auf die unterschiedlichen behinderungsspezifischen Ausprägungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Neben den Klassen der Primarstufe kehren an den Förderschulen auch die Abschlussklassen in den Präsenzunterricht zurück.
- Schüler*innen, auch in höheren Altersstufen, die nicht ohne Betreuung zu Hause am Distanzunterricht teilnehmen können – insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung – haben im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Förderschulen bzw. der Schulen des Gemeinsamen Lernens einen Anspruch auf eine Betreuung in der Schule.
- Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, die nach § 9 Absatz 1 Schulgesetz grundsätzlich als Ganztagschulen geführt werden, bieten in den betroffenen Jahrgangsstufen auch weiterhin ganztägige Präsenztage an. Bei personell bedingten, unvermeidlichen Einschränkungen ist die Schulaufsicht zu informieren.
- Die zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII einzusetzenden Schulbegleiter*innen können auch im häuslichen Umfeld der Schüler*innen unterstützen. Bei der Entscheidung des Sozial- oder Jugendamtes über den Einsatz im häuslichen Umfeld sind die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen einzubeziehen. Die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Institutes sind zu beachten.

Regelungen für den Sportunterricht

Sportunterricht findet grundsätzlich statt, auch beim Distanzlernen. Wann immer es die Witterung zulässt, soll der Sportunterricht im Freien stattfinden. Die Schulträger sollen Sportstätten zur Nutzung bereitstellen, insbesondere für Schüler*innen, die Sport als ein Abiturfach haben. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Regelungen für das Berufskolleg

Ab dem 22. Februar 2021 wird bis auf Weiteres für grundsätzlich alle Bildungsgänge am Berufskolleg, mit Ausnahme der Abschlussklassen, der Unterricht in Präsenz ausgesetzt und als Distanzunterricht erteilt.

Hierbei ist der Präsenzunterricht in Abschlussklassen des dualen Systems drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu beenden und in Distanzform weiterzuführen. Für alle anderen Abschlussklassen mit zentralen oder dezentralen Prüfungen kann von dieser Regelung ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

Bei Nutzung von Blended Learning-/Hybridunterricht oder rhythmisiertem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, der z. B. in wöchentlichem Wechsel für die ganze Klasse erfolgt, wird u. a. darauf hingewiesen, dass:

- gemäß organisatorischem und pädagogischem Plan insbesondere für die Fachklassen des dualen Systems und die Fachschulbildungsgänge synchrone (zeitgleiche) Organisationsmodelle der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß Stundenplan unter Einhaltung der jeweiligen Stundentafel stattfinden sollen;
- sofern Unterrichtstage und -zeiten verlegt werden, die Ausbildungsbetriebe und sozialpädagogischen Einrichtungen zu informieren sind.

Schutzpaket und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den

Schulen

Schutzmasken und Testungen:

Lehrer*innen und sonstiges schulisches Personal – auch das Personal in der Betreuung – erhalten pro Präsenztag und Person zwei FFP2-Masken. Sie können sich bis zu den Osterferien zweimal wöchentlich auf das Coronavirus testen lassen. Für Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens steht zusätzliche Schutzausstattung bereit.

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der ab dem 14. Februar 2021 geltenden Fassung sieht weiterhin das Maskentragen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände vor. Anders als für die Lehrkräfte und andere beruflich tätige Personen ist hier aber weiterhin das Tragen einer normalen Alltagsmaske gestattet. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht für Schüler*innen in der Primarstufe, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten.

Schutz von sogenannten Risikogruppen:

Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe führt auf Nachweis zu einer Befreiung von der Pflicht, Präsenzunterricht zu erteilen. Die entsprechenden Erlasse gelten zunächst bis zu den Osterferien fort.

Die bislang für schwangere Lehrkräfte geltenden Regelungen werden ab sofort dahin erweitert, dass Schwangere grundsätzlich keinen Dienst mehr vor Ort in der Schule zu leisten haben.

Weitere Maßnahmen

Die Zahl der Klassenarbeiten im zweiten Halbjahr wird von drei auf zwei reduziert. Im ersten Halbjahr ausgebliebene Klassenarbeiten müssen – sofern nicht bereits geschehen – nicht nachgeholt werden. Die für März 2021 in der Klasse 8 vorgesehenen Lernstandserhebungen/Vergleichsarbeiten (Vera 8) werden auf den Beginn des kommenden Schuljahres, frühestens September 2021, verschoben. Dasselbe gilt für die Vera-Prüfungen der Klasse 3.

Aussetzung der Erhebungen zur Unterrichtsausfallstatistik

Die Erhebung der Unterrichtsstatistik wird bis zu den Osterferien ausgesetzt. Dies gilt sowohl für die Wochenmeldung als auch für die Detailerhebung.

Klassenfahrten

Das Verbot von Klassenfahrten wurde verlängert – und zwar bis zum 5. Juli 2021. Bisher galt es nur bis zum 31. März 2021. Stornokosten werden übernommen, wenn die Fahrten vor dem 24. März 2020 gebucht wurden.

Schülerspezialverkehr

Der Schülerspezialverkehr zu den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und zur Grundschule Knittkuhl findet ab dem 22.02.2021 wieder regulär statt. Auch während des Lockdowns wurden die Schüler*innen in der Notbetreuung mit Schulbussen transportiert.

In den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung werden zusätzliche Bustransporte für die Schüler*innen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, durchgeführt.

In Abstimmung mit der unteren Schulaufsichtsbehörde wird in den Grund- und Förderschulen auf Schulbusfahrten zu Sportstätten, Eislaufhallen, Schwimmbädern etc. zunächst bis zu den Osterferien verzichtet.

